Amtsblatt der Europäischen Union

C 64

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

24. Februar 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 64/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10125 — GBL/Canyon) ([1]) 1

2021/C 64/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10086 — Cerberus Group/Dorel Industries) ([1]) 2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 64/03 Euro-Wechselkurs — 23. Februar 2021 3

2021/C 64/04 Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates 4

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2021/C 64/05 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten im Rahmen des ERC-Arbeitsprogramms 2021 im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027 6

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 64/06 Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission 7

Berichtigungen

2021/C 64/07 Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 316 vom 24.9.2020) 11

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10125 — GBL/Canyon)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 64/01)

Am 18. Februar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10125 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10086 — Cerberus Group/Dorel Industries)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 64/02)

Am 3. Februar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10086 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

23. Februar 2021

(2021/C 64/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2143	CAD	Kanadischer Dollar	1,5319
JPY	Japanischer Yen	127,98	HKD	Hongkong-Dollar	9,4153
DKK	Dänische Krone	7,4366	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6585
GBP	Pfund Sterling	0,86308	SGD	Singapur-Dollar	1,6048
SEK	Schwedische Krone	10,0747	KRW	Südkoreanischer Won	1 351,72
CHF	Schweizer Franken	1,0946	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,8599
ISK	Isländische Krone	155,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8506
NOK	Norwegische Krone	10,3190	HRK	Kroatische Kuna	7,5770
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 129,52
CZK	Tschechische Krone	25,906	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9100
HUF	Ungarischer Forint	359,14	PHP	Philippinischer Peso	59,021
PLN	Polnischer Zloty	4,5066	RUB	Russischer Rubel	89,9219
RON	Rumänischer Leu	4,8760	THB	Thailändischer Baht	36,453
TRY	Türkische Lira	8,5681	BRL	Brasilianischer Real	6,6062
AUD	Australischer Dollar	1,5378	MXN	Mexikanischer Peso	25,1611
			INR	Indische Rupie	88,0575

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2021/C 64/04)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 2021

Anwendungszeitraum: April, Mai, Juni 2021

jan-21	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	26,1455	7,43877	7,56465	359,418	4,53460
1 BGN =	0,511300	1	13,3682	3,80344	3,86780	183,770	2,31854
1 CZK =	0,0382475	0,0748044	1	0,284514	0,289329	13,7468	0,173437
1 DKK =	0,134431	0,262920	3,51476	1	1,01692	48,3168	0,609590
1 HRK =	0,132194	0,258545	3,45628	0,983359	1	47,5128	0,599446
1 HUF =	0,00278228	0,00544158	0,0727441	0,020697	0,0210470	1	0,0126165
1 PLN =	0,220527	0,431306	5,76578	1,64045	1,66821	79,2612	1
1 RON =	0,205212	0,401354	5,36538	1,52653	1,55236	73,7568	0,930554
1 SEK =	0,099085	0,193791	2,59063	0,737072	0,749545	35,6130	0,449312
1 GBP =	1,11986	2,19022	29,2793	8,33039	8,4714	402,498	5,07812
1 NOK =	0,096422	0,188583	2,52102	0,717265	0,729403	34,6559	0,437237
1 ISK =	0,00639153	0,0125005	0,167110	0,0475451	0,0483497	2,29723	0,028983
1 CHF =	0,926437	1,81192	24,2222	6,89155	7,00817	332,978	4,20102

Source: ECB

jan-21	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,87301	10,09233	0,892968	10,37102	156,457	1,07940
1 BGN =	2,49157	5,16020	0,456574	5,30270	79,9965	0,551899
1 CZK =	0,186380	0,386006	0,034154	0,396665	5,98409	0,0412845
1 DKK =	0,655083	1,35672	0,120042	1,39419	21,0327	0,145105
1 HRK =	0,644182	1,33414	0,1180448	1,37098	20,6827	0,142691
1 HUF =	0,0135581	0,0280797	0,00248449	0,0288551	0,435307	0,00300320
1 PLN =	1,074628	2,22563	0,196923	2,28709	34,5030	0,238037
1 RON =	1	2,07107	0,183248	2,12826	32,1069	0,221507
1 SEK =	0,482843	1	0,0884799	1,02761	15,5026	0,106953
1 GBP =	5,45709	11,3020	1	11,6141	175,210	1,20878

1 NOK =	0,469868	0,973128	0,0861022	1	15,0860	0,104079
1 ISK =	0,031146	0,064505	0,00570743	0,0662867	1	0,00689904
1 CHF =	4,51453	9,34990	0,827278	9,60810	144,948	1

Source: ECB

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

reference: jan-21	1 EUR in national currency	1 unit of N.C. in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	26,1455	0,0382475
DKK	7,43877	0,134431
HRK	7,56465	0,132194
HUF	359,418	0,00278228
PLN	4,53460	0,220527
RON	4,87301	0,205212
SEK	10,09233	0,099085
GBP	0,892968	1,11986
NOK	10,37102	0,096422
ISK	156,457	0,00639153
CHF	1,07940	0,926437

Source: ECB

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

— der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden Amtsblatt der Europäischen Union (Serie C) veröffentlicht.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten im Rahmen des ERC-Arbeitsprogramms 2021 im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027

(2021/C 64/05)

Hiermit wird die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen des ERC-Arbeitsprogramms 2021 im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027 bekannt gegeben.

Mit dem Beschluss C(2021) 930 vom 22. Februar 2021 hat die Kommission das ERC-Arbeitsprogramm 2021 angenommen.

Für diese Aufforderungen werden Vorschläge erbeten. Das ERC-Arbeitsprogramm 2021, einschließlich Fristen und Mittelausstattung, ist über die Website „Funding & Tender opportunities“ zusammen mit Einzelheiten zu den Aufforderungen und den verbundenen Tätigkeiten und Hinweisen für Antragsteller zur Einreichung von Anträgen abrufbar:

https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 64/06)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]) veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„TAURASI“

PDO-IT-A0237-AM04

Datum der Mitteilung: 16.11.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Streichung der Angabe „Rosso“ (Rotwein) nach dem Namen „Taurasi“**

   Es handelt sich um eine formale Änderung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Namen des Erzeugnisses.

   Die Änderung betrifft Artikel 1 und 6 der Produktspezifikation und Abschnitt 4 des Einzigen Dokuments.

2. **Aufnahme der Möglichkeit von Notbewässerungsmaßnahmen**

   Angesichts der stattfindenden klimatischen Veränderungen sowie der zunehmenden Wasserknappheit und thermischen Belastung für die Rebpflanzen wird diese Möglichkeit eingeräumt, um ein normales physiologisches Wachstum der Pflanzen sicherzustellen.

   Diese Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

3. **Möglichkeit der zusätzlichen Angabe „Vigna“**

   Für die Bezeichnung der Weine mit der g. U. „Taurasi“ dürfen Ortsangaben verwendet werden, die auf die Rebfläche („Vigna“) verweisen, um den Wein gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit der Angabe, dass die Trauben von bestimmten Rebflächen stammen, besser zu charakterisieren.

   Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

4. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet — Formale Anpassung an die Produktspezifikation**

   Die Formulierung wurde angepasst, und die Produktspezifikation und das Einzige Dokument wurden einander inhaltlich angeglichen.

   Es handelt sich um eine formale Anpassung, durch die der Zusammenhang nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht seine Gültigkeit verliert.

   Die Änderung betrifft Artikel 9 der Produktspezifikation und Abschnitt 8 des Einzigen Dokuments.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Taurasi

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung der Weine**

Taurasi

Farbe: intensiv rubinrote Farbe, mit zunehmendem Alter eher granatrot mit orangefarbenen Reflexen

Aroma: charakteristisch, ätherisch, angenehm und mehr oder weniger intensiv

Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch, ausgewogen, mit langem Abgang

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Taurasi Riserva

Farbe: intensiv rubinrote Farbe, mit zunehmendem Alter eher granatrot mit orangefarbenen Reflexen

Aroma: charakteristisch, ätherisch, angenehm und mehr oder weniger intensiv

Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch, ausgewogen, mit langem Abgang

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,50 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	

Allgemeine Analysemerkmale	
Mindestgesamtsäure	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

a) *Spezielle önologische Verfahren*

Taurasi und Taurasi Riserva — Mindestreifezeit

Spezielles önologisches Verfahren

Der Wein mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung „Taurasi“ muss mindestens drei Jahre reifen, davon mindestens ein Jahr im Holzfass.

Der Wein mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung „Taurasi“ mit dem Prädikat „Riserva“ muss mindestens vier Jahre reifen, davon mindestens 18 Monate im Holzfass.

b) *Höchsterträge*

Taurasi und Taurasi Riserva

10 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Gemeinden Taurasi, Bonito, Castelfranci, Castelvetere sul Calore, Fontanarosa, Lapio, Luogosano, Mirabella Eclano, Montefalcione, Montemarano, Montemileto, Paternopoli, Pietradefusi, Sant'Angelo all'Esca, San Mango sul Calore, Torre le Nocelle und Venticano, die alle in der Provinz Avellino liegen.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Aglianico N. — Ellenica

Aglianico N. — Ellenico

Aglianico N. — Glianica

Aglianico N. — Glianico

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Taurasi und Taurasi Riserva DOP (g. U.) — Wein

Natürliche Faktoren:

Das Areal, in dem das Erzeugungsgebiet der Weine mit der g. U. „Taurasi“ liegt, besteht aus Hügeln oder Vorgebirgen, die den Verlauf des Flusses Calore säumen und zur südlichen Gebirgskette des Apennins gehören. Dieses in der Hochebene von Irpinien liegende Gebiet ist durch starke Unterschiede in Bezug auf die mikroklimatischen und pedologischen Bedingungen gekennzeichnet. In manchen Teilen in höherer Hügellage wechseln sich die Weinberge mit einer Landschaft aus Wäldern (Kastanien und Buchen) und Obstpflanzungen (Haselnusssträucher, Pfirsich- und Feigenbäume) ab. Das Klima ist durch große Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht und sehr kalte Wintermonate gekennzeichnet, sodass es in ganz Irpinien häufig zu Schneefällen kommt, die für diese Breitengrade ungewöhnlich sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung enthält der Boden auch beträchtliche Mengen an pyroplastischem Material, das durch frühzeitliche Vulkanausbrüche entstanden ist. In diesem Gebiet in höherer Hügellage finden sich üppige Weinberge, in denen die sehr alte Rebsorte Aglianico angebaut wird, die wahrscheinlich aus Griechenland stammt, daher vermutlich auch der antike Name „Hellenico“. Diese Rebsorte wurde um das 7. bis 6. Jahrhundert v. Chr. nach Italien eingeführt und hat in den kalten Gebieten des südlichen Apennins, vor allem in Kampanien und in diesem Gebiet von Irpinien, ihren idealen Lebensraum gefunden.

Historische und menschliche Faktoren:

Die sehr alte und im gesamten Gebiet weit verbreitete Weinbautradition führte zur Entwicklung eines typischen Reberziehungssystems, das als „Alberata Taurasina“ oder „Antico sistema taurasino“ bezeichnet wird und auf die etruskische Schule zurückgeht.

Im 19. Jahrhundert blieb das Gebiet eine Zeit lang von der Reblausplage verschont, die damals die Rebenbestände in Europa vernichtete. Die damalige Weinproduktion, die sich schätzungsweise auf über 1 Million Hektoliter belief, ermöglichte es, den Handel mit irpinischen Weinen auszubauen und auf Norditalien und das restliche Europa auszudehnen, sodass sogar die durch den Ort Taurasi führende Bahnlinie „Ferrovia del vino“ (Weineisenbahn) genannt wurde.

Mit der Eröffnung des landwirtschaftlichen Instituts für Weinbaukunde in Avellino im Jahr 1879, die der Entschlossenheit von Francesco De Sanctis zu verdanken ist, konnten die Potenziale der Rebsorte Aglianico durch experimentelle Studien zu den önologischen Verfahren bewahrt und verbessert werden.

Dies hat die Entwicklung des Weinbausektors und die Entstehung neuer Anpflanzungen ermöglicht, bei denen im Laufe der Zeit das traditionelle Erziehungssystem „Alberata Taurasina“ aufgegeben und durch wirtschaftlichere Spaliersysteme mit Guyot- und Cordon-Erziehung ersetzt wurde, wodurch sich die Erträge verringerten, die Qualität der erzeugten Weine jedoch verbessert werden konnte.

Der Name der g. U. „Taurasi“ ist mit der Rebsorte Aglianico verbunden. Der Taurasi in den Weinsorten „Taurasi“ und „Taurasi Riserva“ ist ein eleganter, tanninhaltiger, herber und zugleich ausgewogener Wein mit Struktur, der sich als Jungwein verschlossen zeigt, lange reifen kann und über kräftige mineralische Noten, einen guten Alkoholgehalt sowie Körper und Fülle verfügt, die in der Flasche ihre Ausgewogenheit finden.

Die beschriebenen natürlichen Faktoren und die tausendjährige Weinbautradition hängen mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Gebiet der Provinz Avellino zusammen, deren Weinerzeuger den Handel mit den Weinen mit der g. U. „Taurasi“ dank besserer Anbaumethoden und Techniken heute immer mehr auf den nationalen und internationalen Märkten ausweiten.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Taurasi und Taurasi Riserva — DOP (g. U.)

Rechtsrahmen:

Nationalrechtliche Vorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine mit der g. U. „Taurasi“ werden in Flaschen oder in anderen Glasbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern in den Handel gebracht. Bei den Flaschen muss es sich um Bordeaux- oder Burgunderflaschen aus dunklem Glas handeln, die mit einem Naturkorken verschlossen werden.

Link zur Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/16175

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China

(Amtsblatt der Europäischen Union C 316 vom 24. September 2020)

(2021/C 64/07)

Seite 10, Nummer 2 Absatz 2 Ziffer ii:

Anstatt: „ii) Kabel für den Unterwassereinsatz. Kabel für den Unterwassereinsatz sind Kabel aus optischen Fasern mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen."

muss es heißen: „ii) Kabel für den Untersee-Einsatz. Kabel für den Untersee-Einsatz sind Kabel aus optischen Fasern mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen."

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE